

# Das neue Waffenrecht - eine Kurzübersicht



Seit dem 1. April 2008 sind bundesweit Änderungen des neuen Waffengesetzes in Kraft getreten. Mit der Einführung der neuen Gesetzeslage haben sich einige relevante Veränderungen ergeben. Diese können Sie auf dieser Seite nachlesen.

**Messer** Es ist verboten, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit der Klingenlänge über 12 cm in der Öffentlichkeit zu führen.

Ein Verstoß gegen das Führverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Das Führen wird nur noch bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei der Berufsausübung, der Brauchumpflege, dem Sport oder zu einem allgemein anerkannten Zweck erlaubt. Ein gesonderter Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich. Die Neuregelung schränkt den rechtstreuen Bürger in seiner Berufsausübung oder anerkannten Freizeitbeschäftigung nicht ein und erkennt an, dass der sozialadäquate Gebrauch von Messern durch das Führungsverbot nicht verhindert werden soll.

**Anscheinswaffen** Es ist verboten, Anscheinswaffen (Gegenstände, die wie scharfe Schusswaffen aussehen, z.B. Softair-Waffen) in der Öffentlichkeit zu führen. Ein Verstoß gegen das Führverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen bleibt nach wie vor erlaubt, sofern der Betreffende einen kleinen Waffenschein besitzt.

**Softairwaffen** Im Waffenrecht gilt wieder die Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule. Der Gesetzgeber hatte den Grenzwert im Jahr 2003 auf 0,08 Joule gesenkt. Nun wurde aufgrund rechtlicher Probleme der alte Grenzwert wieder eingeführt, jedoch das Führen in der Öffentlichkeit verboten (siehe Anscheinswaffen) . D.h., dass der Besitz von Softair-Waffen mit einer Energie bis zu 0,5 Joule wieder erlaubt ist.

**Erbwaffen** Erben sind künftig grundsätzlich verpflichtet, ihre infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffen mit einem amtlichen zugelassenen Blockiersystem zu sichern. Diese Verpflichtung gilt auch rückwirkend für bereits eingetretene Erbfälle. Da amtliche Blockiersysteme noch nicht zur Verfügung stehen, wird von der LPV 36 für Hamburg eine Allgemeinverfügung erlassen, die bis zum Vorliegen eines zertifizierten Blockiersystems die Erben von der Verpflichtung einer Blockierung vorerst bis zum 31.12.2008 befreit.

**Eintragungspflicht für diverse Waffen und Waffenteile** LEP-Waffen (echte Waffen, die zu Druckluftwaffen umgebaut wurden) und Austausch- und Wechselläufe sowie Wechselsysteme sind bis zum 01.10.2008 bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde anzumelden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums: [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/waffenrecht\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Waffenrecht/waffenrecht_node.html)